

Satzung
des Fördervereins der Goetheschule zu Hagen Boele

§ 1

Name / Sitz / Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Goetheschule Boele“, der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Hagen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins / Gemeinnützigkeit

1. Ziel des Vereins ist die Förderung der Schulkinder der Goetheschule, Katholische Grundschule der Stadt Hagen in der Kirchstraße 9 in 58099 Hagen, Ortsteil Boele. Sinn und Zweck der Förderungsmaßnahmen sollen immer direkt oder indirekt mit dem Wohle der Schüler der Goetheschule verbunden sein. Für alle Schüler sollen möglichst optimale Rahmenbedingungen in der Schule gesichert werden. Die Art und der Umfang der Unterstützung sollten in enger Zusammenarbeit mit den Trägern der Goetheschule, dem Lehrkörper sowie der Elternschaft realisiert werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Vereinszweck wird insbesondere durch Geld- und/oder Sachspenden und andere Formen zur Förderung der Schulkinder der Goetheschule verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Aufnahme von Mitgliedern / Ehrenmitglieder

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Mitglied ist, wer den ersten Beitrag gezahlt hat und als Mitglied geführt wird.

2. Ehrenmitglied kann werden, wer sich im besonderen Maße um das Wohl des Vereins verdient gemacht hat. Beitragsfreie Ehrenmitglieder können durch Beschluss und ohne Gegenstimme der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Enthaltungen gelten als nicht anwesend. Nimmt ein gewähltes Ehrenmitglied die Mitgliedschaft an, so ist volles Stimmrecht bei Beitragsfreiheit gegeben.

§ 4

Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten, mit Ausnahme der Mitglieder nach § 3 Abs. 2. Ehepartner können für einen Zusatzbeitrag als vollwertiges Mitglied eintreten. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Der erste Beitrag wird anteilig vom Zahlungszyklus errechnet. Die folgenden Beitragszahlungen werden ab Beginn des neuen Zahlungszyklus fällig. Freiwillige, höhere Beitragszahlungen oder Spenden sind jederzeit möglich. Die Mindestbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

§ 5

Mitgliederrechte und –pflichten

1. Mitglied ist, wer als Mitglied geführt wird und den Beitrag gezahlt hat.

2. Jedes Mitglied, oder dessen im Beitrittsformular angegebener Vertreter hat das Recht, an Wahlen, an Veranstaltungen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Nur Mitglieder als natürliche Person können in den Vorstand gewählt und aufgestellt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann außer dem o.g. im Beitrittsformular angegebenen Vertreter keinem anderen überlassen werden.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht, ihre Beiträge zu leisten und die Interessen des Vereins zu vertreten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft / Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Vereinsauflösung.

2. Der Austritt muss einem Vorstandsmitglied schriftlich bis zum 31.07. eines Jahres mitgeteilt werden. Gezahlte Beiträge sollen nicht erstattet werden. Der Widerruf der Einzugsermächtigung stellt keine Kündigung der Mitgliedschaft dar und entbindet das Mitglied nicht von der Beitragszahlungsverpflichtung.

3. Ein Ausschluss, z. B. aus wichtigem Grund, insbesondere das vereinschädigende Verhalten, erfolgt durch den Vorstand, danach ruht diese Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Dort muss die Entscheidung des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bestätigt werden. Ansonsten gelten wieder die vollen Mitgliedschaftsrechte und Pflichten.

4. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der schriftlichen Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung, darüber hinaus gelten die Bestimmungen des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

5. Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins treuhänderisch an die Stadt Hagen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung, zweckgebunden für die Goetheschule Hagen Boele.

§ 7

Satzungsänderungen

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung erforderlich. Es gelten §§ 33 und 71 BGB.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn es $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

2. die Mitgliederversammlung soll mindestens alle zwei Jahre stattfinden und kann schriftlich, oder durch Aufruf im Wochenkurier vom Vorstand einberufen werden. Die Mitgliederversammlung soll nicht in Schulferien stattfinden.

3. Schulleitung und Schulpflegschaftsvorsitzende sind einzuladen. Diese können sich auch durch Mitglieder der Lehrerschaft bzw. der Schulpflegschaft vertreten lassen.

4. Die Mitgliederversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn ausnahmsweise ohne Tagesordnung eingeladen wurde. Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei fünf Mitgliedern, es muss ein Vorstandsmitglied anwesend sein.

5. Die Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen soll eingehalten werden.

6. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich, beim Vorstand eingehend, eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.

Dringlichkeits- und Initiativanträge können ohne vorherige Ankündigung eingebracht werden. Es ist darüber abzustimmen, ob diese Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen.

7. Die Leitung obliegt dem Vorstand.

8. Es wird ein Protokollführer gewählt, dieser protokolliert die Mitgliederversammlung. Beschlüsse sind schriftlich im Protokoll zu fixieren. Das Protokoll, mit den Beschlüssen, muss vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

9. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik
- b) Festsetzung der Beiträge
- c) Satzungsänderungen
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes und seine Entlastung
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Bestätigung oder Ablehnung eines Ausschlusses gem. § 6 Abs. 3b)
- g) Benennung von Ehrenmitgliedern

10. Soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

11. Bei Vorstandswahlen wird eine Wahlkommission von mindestens zwei Personen gebildet. Bis zur Wahl eines Vereinsvorsitzenden übernimmt die Wahlkommission die Versammlungsleitung.

12. Der Vorstand hat einen Rechenschaftsbericht abzugeben.

§ 9

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Auch für Firmen, Vereine, Stiftungen und andere Institutionen gilt ein einfaches Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Ungeachtet möglicher Mehrfachmitgliederschaften, z. B. als Vertreter verschiedener Vereine oder z. B. als Privatmitglied und als Firma, kann eine Person auf der Mitgliederversammlung nur eine Stimme abgeben. Schriftliche Willenserklärungen von nicht anwesenden Mitgliedern sind zulässig. In diesem Fall gelten die vorausgehenden Sätze dieses Paragraphen, was bedeutet, dass die abgegebene Willenserklärung nicht von einem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied stammen darf, aber rechtskräftig sein muss. Stimmenthaltungen gelten als nicht anwesend.

§ 10

Vereinsvorstand

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden vom Vorstand besorgt, Mitglieder des Vereinsvorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Nur Mitglieder als natürliche Personen können in den Vorstand gewählt werden. Folgende Vorstandsämter werden durch einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung, jeweils in getrennten Wahlgängen, vergeben:

1. Vorsitz
2. stellvertretender Vorsitz mit Schriftführung
3. stellvertretender Vorsitz
Kassenführung
Stellvertretende Kassenführung

Diese ist auch der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Zur Gesamtvertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtsperiode ein Mitglied hinzu.

3. Jede Änderung des Vorstandes ist von dem neuen Vorstand formgerecht und unverzüglich zur Eintragung ins Vereinsregister zu melden.

§ 11

Kassenprüfung

Mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, prüfen spätestens sechs Wochen nach Ende des Geschäftsjahres die Kasse. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht auf Einsicht in die Kassenunterlagen. Die Kassenprüfer informieren den Vorstand über das Ergebnis ihrer Prüfungen und berichten der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer werden durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung für zwei Jahre ausgewählt. Eine Wiederwahl ist in direkter Folge einmal möglich. Nach einem Aussetzen von einer Wahlperiode ist die Wiederwahl möglich.

§ 12

Weitere Vereinsstrukturen

Der Vorstand kann weitere Gruppen wie Arbeitskreise, Abteilungen für Pressearbeit, Beiräte, Schiedsstelle, besondere Vertreter etc. berufen und absetzen, die Mitglieder dieser Arbeitskreise müssen nicht zwingend Mitglied im Verein sein.

§ 13

Weitere Vereinsstatuten

Weitere Vereinsstatuten wie eine Geschäftsordnung etc. können von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit verabschiedet werden.

§ 14

Chronik

Der Schriftführer oder ein anderes freiwilliges Mitglied soll die Vereinschronik führen.